

Ink.

Rittergüts Lixphausen

Präsentirt
am 25. Feb 94
199

Bingefügter Abdruck gnädigsten Befehls von 17.
Decembr. 1693. sub A. zeigt mit mehrern/welcher Gestalt
S. Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen / unser gnädigster
Herr / zwar alle und iede steuerbahre Grund-Stücken / welche von der
hochlöbl. Ober-Steuer-Einnahme in bisheriger alten Verwilligung
nach gehaltener Untersuchung der eingefoderten Anschläge gangbar
gesetzt / izige bis mit Anno 1697. noch wehrende Verwilligung über
unerhöhet lassen / hieran aber auch keine moderation, so mit abgewi-
chenen 1693ten Jahre ihre Endschaft schon erreicht / ohne ver-
neuerter Concession weiter gestatten wolle. Werden demnach die
gesambten Herrn Stände von Ritterschafft / Aemtern und Städten
dieses Meißnischen Kreyses bey gegenwärtiger gewönl. Aus-
Schreibung derer Land- und Franck Steuern nachrichtlich bedeutet /
die jenigen (hoffentlich gar viele) Häuser und Güther / so bey zeitber
genossener moderation sich gebessert / und den neuen Ansat ohne fer-
nere Erleichterung wohl ertragen können / wiederum zur würcklichen
Versteuerung zu ziehen / derer übrigen / so weitere moderation nöth-
dürftig brauchen / Besizere aber dahin anzuweisen / daß sie binnen
nächstkünfftigen Termin Latare oder längstens Ostern supplicando
einkommen / die Unerträglichkeit sothaner Schocke beglaubter massen
beybringen / darüber neuen Befehl auswürcken / und binnen folgen-
genden Johannis Tag uns einantworten sollen. Und weil die Kreyß-
und Häubt-Rechnungen dadurch / wenn die moderaciones derer
Schocke allezeit zur Ausgabe kommen / sehr cumuliret / und deren
Abnahme zugleich mercklich aufgehalten worden / So haben die
Herrn Stände nach Anleitung obangezogenen Befehls die jenigen /
welche die ganze Verwilligung begreifen / und von der Grundstücken
Untragbarkeit (und keinen neuen Aufbau oder Unglücks-Fällen / denn
diese / wie bisher in Ausgabe zu behalten) herrühren / stracks bey
ersten Termin oben von der Einnahme mit deutlicher Anzeigung des
darüber ergangenen Befehls abzuziehen / und hernach in folgenden
Terminen nur das geminderte Quantum, ohne weitere Meldung des
schon geschenehen Abzugs fortzuführen / damit so dann bey der Kreyß-
Einnahme man desto süalicher zu Fertigung der gnädigst-ersoderten
Kreyß-Tabelle gelangen könne. Wie denn auch neue Verordnungen
bey zubringen denenselbigem oblieget / welchen die 1688te Landes-Be-
willigung über jährliche Franck-Steuer Deputata, gewisser Schutt /
halbe Gebräude / (als die vermöge untern 20. Sept. 1690. schon er-
gangenen Befehls sonsten nicht zuläßlich) oder freye Fisch-Trunck-
Biere bey Aemtern und Städten gnädigst gestattet worden.
Welche letztern aber vermöge von der hochlöblichen Ober-Steuer-
Einnahme bey der Rechnung Quasimodogeniti 1691. beschenehen
Erinnerung die percipienten / so viel möglich / binnen Jahr und Tag
ab

abbrauen / und nicht erst in folgenden Jahren nachholen / oder allenfalls die Beambten und Einnähmere / was ein ieder beydes an solchen als auch andern wegen neuen Aufbaues verwilligten und zum ersten Capitel der Franck- Steuer-Ausgabe gehörigen Frey-Bieren noch zu fodern / in denen Registern / ungeachtet in selbiger Frist nichts darauf abgebrauen / jedesmahl anmercken sollen / damit nicht / wenn sie etliche Termine hernach verschrieben / bey der Einrechnung und Abnahme der Steuer-Haupt-Rechnungen die Gewißheit des Rückstandes in unterschiedenen vorhergehenden Rechnungen erst nachgesuchet werden müsse. Nachdem auch unter denen von der Kanzley-Schiff- oder Ambtsässigen Ritterschafft eingeschickten terminlichen Registern seithero sich nicht wenige befunden / welche von unbekannten Personen oder wohl gar nicht unterschrieben gewesen / so haben nach dem anderweitigen 12. Defect Luciae 1690. die Gerichts-Herrn / wenn sie auf ihren Güthern wohnhaft / und gegenwärtig / durch ihre eigene Hand und Siegel dieselben zu bestärcken / in ihrer Abwesenheit aber solches wenigstens durch ihre geschworne Gerichts- oder Haushaltungs-Verwalter mit deutlicher Benennung derer Principals und angehangter Nachricht / wo selbige sich aufhalten / sonst aber von niemand anders verrichten zu lassen. Endlich lehren beygedruckte gemessene Befehlige von 12. und 30. Oct. 1693. sub. B. und C. was für Mißvergüngen S. Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen ob denen bis anhero unvermuthet angewachsenen starcken Resten empfunden / und mit was für Nachdruck Sie deren Eintreibung erinnern lassen. Bannhero sämtl. Gerichts-Herrn / Beambten und Einnähmere ernstlich hiermit ermahnet seyn sollen / daß sie der Eintreibung an Resten und Currenten embsiger als bißhero sich beflüssigen / alles treulich liefern / oder was zu erheben nicht möglich / individualiter specificiren / hierdurch von ihnen selbst angedrohet eigene Verantwortung / geschärfste Execution und Revision auf ihre Kosten / abwenden / insonderheit und zwar aussen beniemter Stand zur Einrechnung

Latare und Quasimodogeniti den 13. Martii,

Bartholomæi und Crucis den 18. Augusti,

Luciae den 6. Decembr. mit völliger Lieferung unausbleibende erscheinen und durch so willige als gnaue Obacht ietzangeregter und anderer vormahls ausgeschriebener Erinnerungen ihre terminliche Abfertigung mehr befördern als aufhalten und hindern helfen. Denen wir übrigens zu angenehmen Diensten geflissen bleiben. Datum Dresden am 8. Februarii, Anno 1694.

Verordnete Einnähmere der Land- und Franck- Steuer
im Meißnischen Kreysse/

Hans Heinrich von Schönberg/

und

Der Rath zu Dresden.

A.

Von Gottes Gnaden Johann
Georg der Vierte/Hertzog zu Sachsen / Jülich/
Gleve und Berg/ auch Engern und Westphalen
Chur: Fürst.

Wester und liebe Getreue. Ihr erinnert euch gu-
ter massen/was gestalt Wir euch unterm dato
II. Octobris jüngstbin Befehl gethan / daß ihr
über die Steuer, Schock zum Behuff der Rechnungen ge-
wisse Creyß, Tabellen fertigen/von der gangbaren Classe
die verwilligten moderationes abziehen / und damit für
bevorstehender Leipziger Neujahrs-Messe einkommen sollet.

Weil Wir nun solche Tabellen fürnemlich zum Fuß
der neuen mit künfftigen 1594sten Jahre unter Göttlicher
Verleihung gewisser massen erst angehenden und bis mit
An. 1697. noch wehrenden Verwilligung/zugebrauchen
gemeinet seyn/und daher verhüten müssen / daß darein
nicht etwa einige Verordnung/so mit der alten Verwil-
ligung ihre Endschaft schon erreicht habe/gebracht wer-
de. Als befinden Wir der Nothdurfft/euch hierzu genau-
ere instruction zuertheilen/Und zwar erklären Wir Uns
beförderst hiermit in Gnaden dahin/daß alle un iede Häu-
ser/Güther und andere Steuerbare Grundstücken/wie die
Rahmen haben/bey denen jenigen Schockē/welche Unsere
verordnete Ober-Steuer-Sinnehere in bisheriger alten
Verwilligung nach gehaltener Untersuchung der einge-
forderten Anschläge gangbar gesetzt / oberwehnte neue
Verwilligung über unerhöhet gelassen/und darwider nie-
mand ohne erhebliche Ursach un ergehenden Special-Be-
fehl beschweret werden/hieran aber auch keine fernere mo-
deration, so nicht mit neuer Concession bestärcket wer-
den könne/ungeachtet dergleichen einer oder ander bisher
schon genossen hätte/es wehre denn selbige auf die neue Be-
willigung im Befehl ausdrücklich gerichtet/passiren solle.

Ist demnach hiermit Unser Begehren / ihr wollet es
denen gesambten Ständen von Ritterschafft/ Aemtern/
und Städten euers Creyses in künfftig ergehenden Aus-

B

schreibert

schreiben nachrichtl. zuerkennen geben / und sie dahin be-
deuten / daß gleich wie Wir hoffen / es werden sich viele
Grundstücken bey zeitlicher genossener moderation gebes-
sert haben / und dannhero den neuen Ansatß ohne fernere
Erleichterung wohl ertragen können / also wer von denen
durch Special-befehl moderirt gewesen binnen nächst-
künftigen Termin Lætare oder längstens Ostern nicht
wieder Supplicando einkommen / die Unerträglichkeit sotha-
ner Schocke beglaubter massen beybringen / darüber neuen
Befehl auswürcken / und selbigen binnen folgenden Johan-
nis Tag euch einantworten würde / Derselbe sodann mit
seinen Schocken auf den Fuß / wie er für der ausgebrach-
ten bisherigen moderation oberwehnter massen gestan-
den / wieder angesetzet / die Steuern darnach und zwar
von bald eintretenden Neu- Jahr 1694. an / ungeachtet
der verlauffenen Zeit eingemahnet / und verrechnet werden
sollen / Gestalt ihr auch euers Orts demselben gebührende
Folge zu leisten / inzwischen die Abgabe auf bisherige masse
nur in Abschlag einzubehalten / das moderirte quantum
darneben in Rest zu setzen / und dieses alsdenn nach einge-
lieferter renovation abzuschreiben / oder gegensatz einzu-
bringen / wie nicht weniger die Tabellen binnen Johann: un-
Bartholomæi (indem es doch so lange noch damit anste-
hen muß) zu schliessen / gleichwohl auch unter die modera-
tiones keine andere / als welche nur von der Grundstücken
Untragbarkeit und keinen Unglücksfällen herrühret / in
Abzug zu bringen / sondern die übrigen alle in der gangba-
ren Classe zu behalten und bey den Rechnungen in Aus-
gabe zuverschreiben / auch so fort gemelte Tabellen præ-
cisè auf Bartholomæi einzuschicken habt.

Daran geschicht Unsere Meynung / Datum Dresden
am 17ten Decembris Anno 1693.

Friedrich Adolph von Saugwitz.

An
Die verordneten Einnähmere
der Land- und Trand-Steuer
im Meißnischen Erzbischof.

Joh. Balth. Grolig / S.

B.

Von Gottes Gnaden Johann
George der Vierdte/ Herzog zu Sachsen/ Jülich/
Cleve und Berg/ auch Engern und Westphalen/
Chur-Fürst.

Ster und liebe getreue. Bey itziger all-
hier gehaltenen Markt-Expedition Haben
Wir mit nicht geringer Befremdung erse-
hen / was für starcke Reste sich an denen bisz dato
verfallenen Land- Pfennig- und Quatember-
Steuern in euerm Creysse hervor gethan / also/
dasz Wir nicht unbillich in die Gedancken gerathen/
es werde ausser Zweifel an derer Gerichts-Herren/
Beambten und Einnehmer schuldigen Fleisz in
exigendo ermangeln / zumahl da sich unter solcha-
nen Resten vieler Orthe ganze Termine befin-
den / welche durchgehends mit der Leute Armutz
umb so viel weniger entschuldiget werden können/
iemehr unter denen Contribuenten gleichwohl noch
vermögende Leute vorhanden seyn / welche ihre
Häuser und Güther wohl nutzen / darinnen Nab-
rung und Gewerb treiben / theils den angestiege-
nen Preisz des Getreidts / der Victualien und
anderer Nothdurfft / worüber der arme Mann
Klage führet / zu ihrem Vortheil brauchen / und da-
her die säumige Abgabe in keinerley Wege mit Be-
stande können ablehnen.

2. 11. 16. 16. 16.

Wir
Johann George Herzog zu Sachsen
Jülich Cleve und Berg
auch Engern und Westphalen
Chur-Fürst

Wir befehlen derowegen hierdurch ernstlich
ihr wollet unser darob empfindendes Mißfallen ih-
nen vermittelst umgebenden Patents auf ihre Ko-
sten von Ort zu Ort ungesäumt und nachdrücklich
zu erkennen geben / und sie allerseits dahin ermah-
nen / daß sie bey Vermeidung eigener Verantwor-
tung unergiebender Revision gleichfalls auf ihre Ko-
sten / sich der Einbringung an Resten und currenten/
emßiger weder seither geschehen / angelegen seyn las-
sen / alles treulich liefern / oder auf ankommende as-
signment folgen lassen / und hierdurch so viel an ih-
nen / die nothleidende Miliz , sambt der Steuer
hiervor / wie auch sonst dem Lande zum besten ein-
gesetzten unentbehrlichen credit in guten esse erhal-
ten helfen sollen. Wiedrigen Falls habt ihr nicht
allein mit geschärfster Execution zu verfahren / son-
dern auch die in Unrichtigkeit Verharrende / damit
wir gegen sie andere zulängliche Verfügung treffen
können / gehorsamst anzuzeigen.

Saran geschicht Unsere Meinung / Datum
Leipzig / am 12. Octobris, Anno 1693.

Friedrich Adolph von Haugwitz.

An
Die verordnete Einnahmere
der Land-Tranck / Pfennig- und
Novatember-Steuer im Meißni-
schen Creyße.

Joh. Balth. Grolig / S.

C.

Von Gottes Gnaden Johann
George der Vierdte/ Herzog zu Sachsen/ Jülich/
Gleve und Berg/ auch Engern und Westphalen/
Chur- Fürst.

Ster und liebe getreue. Was für Mißvergü-
gen Wir ob denen in Land- Pfennig- und Qua-
tember- Steuern seither unvermuthet angewach-
senen starcken Resten empfunden / und mit was
für Nachdruck Wir daher deren Eintreibung bey denen
säumigen Gerichts- Herren / Beampten und Sinne-
mern haben erinnern / auch eventualiter die Execu-
tion gegen sie und die Restanten zuschärffen Bedrohen
lassen / Das ist euch Unsern von Leipzig aus am 12. hu-
jus ergangenen Befehlige bekant.

Nachdem Wir aber hiernechst wahrnehmen / daß
auch ihr euers Orts dabey nicht aussere Schuld seyd / an-
gesehen ihr ihnen gleichwohl von einem Termin zum andern
conniviret / und sie mit gebührenden Ernst zu der Steuer
er Schaden überseheth. So ergeheth hierdurch Unser
Ermahnen / und Befehl / ihr wollet euch in Zukunfft die
Einbringung aller obgemelten / wie nicht weniger der
Trand- Steuer mehr angelegen seyn lassen / die säumigen
Gerichts- Herren / Beampten und Sinne-
mere nach ver-
flossenen Terminen (doch unbeschadet der von Uns ei-
nem oder dem andern verstatteter Nachsicht) zu Einlie-
ferung der baaren Gelder Specificirung der individu-
al- Restanten / und diese zum Abtrag durch gnugsame
execution anhalten / auch wenn selbige nichts fruchtet /
oder sich sonst einige Hindernüs in Weg leget / die Beschaf-
fenheit zu fernerer zulänglichem Hülffe mit Anzeigung
des Rests schleunig anher berichten.

Wir

Würdet ihr aber ein solches unterlassen/und der
Steuer einiger Schaden daraus entstehen. Da be-
halten Wir Uns Krafft diß bevor/selbigen bey euch selbst
zu suchen.

Andem geschicht Unsere Meynung/Datum Dresden
am 30. Octobris Anno 1693.

Friedrich Adolph von Saugwitz.

In
Die verordneten Einnähmere
der Land-Tranck-Pfennig-und
Ovatember-Steuern im Meiß-
nischen Creyße.

Joh. Balth. Grolig/S.

Vf 2521

~~INK~~

4°

Ink.

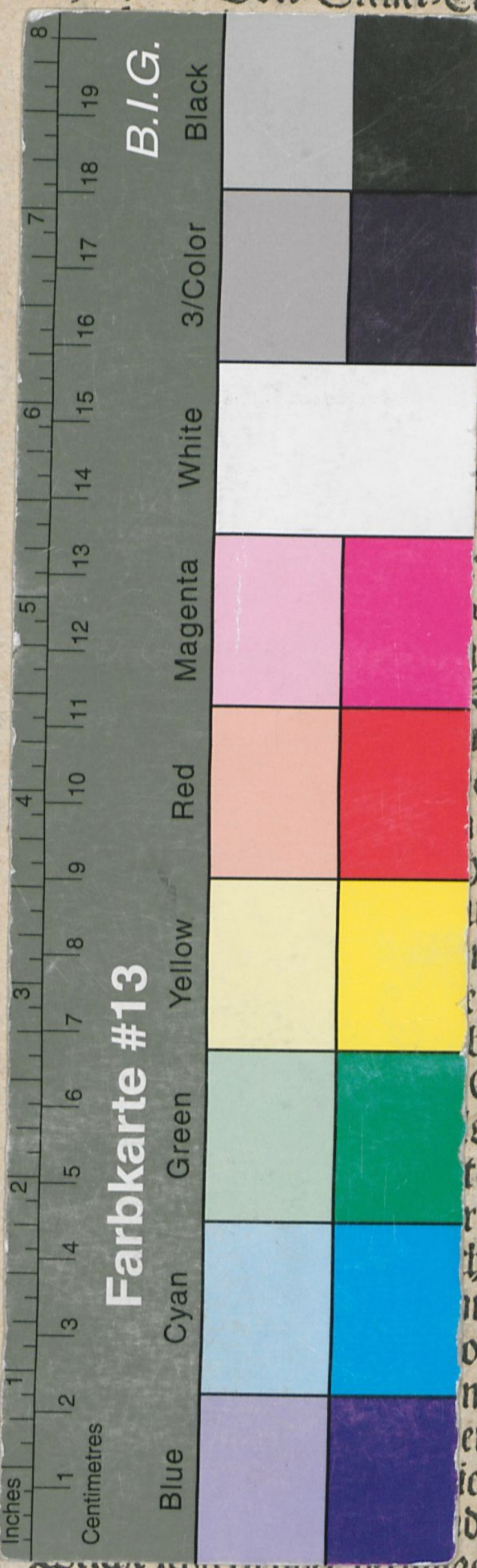
INK

V317

Rittergüts Klipphäuser

Präsentiert
am 25. Feb 94
199

S Engesügter Abdruck gnädigsten Befehls von 17.
Decembr. 1693. sub A. zeigt mit mehrern/welcher Gestalt
S. Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen / unser gnädigster
Herr / zwar alle und iede steuerbahre Grund-Stücken / welche von der
hochlöbl. Ober-Steuer-Einnahme in bisheriger alten Verwilligung



ung der eingefoderten Anschläge gangbar
1697. noch wehrende Verwilligung über
er auch keine moderation, so mit abgewi-
Endschafft schon erreicht / ohne ver-
gestatten wolle. Werden demnach die
von Ritterschafft / Aemtern und Städten
esses bey gegenwärtiger gewöhnl. Aus-
d Tranck Steuern nachrichtlich bedeutet /
viele) Häuser und Güther / so bey zeit her
gebessert / und den neuen Ansaß ohne ser-
ragen können / wiederum zur würcklichen
er übrigen / so weitere moderation nöth-
re aber dahin anzuweisen / daß sie binnen
etare oder längstens Ostern supplicando
keit sothaner Schocke beglaubter massen
Befehl auswürcken / und binnen folgen-
antworten sollen. Und weil die Krenß-
adurch / wenn die moderationes derer
abe kommen / sehr cumuliret / und deren
aufgehalten worden / So haben die
ung obangezogenen Befehls die jenigen /
ng begreifen / und von der Grundstücken
neuen Ausbau oder Unglücks-Fällen / denn
be zu behalten) herrühren / stracks bey
Einnahme mit deutlicher Anzeigung des
s abziehen / und hernach in folgenden
te Quantum, ohne weitere Meldung des
rtzuführen / damit so dann bey der Krenß-
her zu Fertigung der gnädigst-ersoderten
me. Wie denn auch neue Verordnungen
obliegt / welchen die 1688te Landes-Be-
nck-Steuer Deputata, gewisser Schutt /
ermöge untern 20. Sept. 1690. schon er-
icht zuläßlich) oder freye Tisch-Trunck-
d Städten gnädigst gestattet worden.

ermöge von der hochlöblichen Ober-Steuer-
Einnahme bey der Rechnung Quasimodogeniti 1691. beschehenen
Erinnerung die percipienten / so viel möglich / binnen Jahr und Tag
ab